1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat am 12.12.2016 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Nr. 1 Aufwandsentschädigung erhält folgende neue Fassung:

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

   Diese wird gezahlt

   bei Gemeinderäten

1. mit einem jährlichen Grundbetrag von	300,00 Euro
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von	12,00 Euro/Std.

   bei Ortschaftsräten

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates von	12,00 Euro/Std.

   bei Jugendgemeinderäten

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates von pauschal	10,00 € je Sitzung

§ 3 Nr. 2 wird neu eingefügt:

2. Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte, werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 Euro je Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

In § 3 ändern sich die nachfolgenden Nummern wie folgt:

§ 3 bisher Nr. 2 wird neu Nr. 3, aus bisher Nr. 3 wird neu Nr. 4 und aus bisher Nr. 4 wird neu Nr. 5

§ 3 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Fraktionsvorsitzende erhalten einen jährlichen Grundbetrag von 350,00 Euro.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 23.12.2016

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

STADT ZELL AM HARMERSBACH

Stadt Zell am Harmersbach

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat am 19.11.2001 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10 Euro
von mehr als 2 bis 4 Stunden	20 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	30 Euro
von mehr als 8 Stunden	35 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

   Diese wird gezahlt

   bei Gemeinderäten

1. mit einem jährlichen Grundbetrag von	300 Euro
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von	10 Euro/Std.

   bei Ortschaftsräten

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates von	10 Euro/Std.

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

   Diese beträgt
   - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Unterharmersbach 60 v.H.
   - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Unterentersbach 45 v.H.
   - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberentersbach 40 v.H.

   des Höchstbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

3. Fraktionsvorsitzende erhalten einen jährlichen Grundbetrag von 300 Euro. Vertreter von Gruppen, die nicht als Fraktion anerkannt sind, aber mit mindestens 2 Mitglieder im Gemeinderat vertreten sind, erhalten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 150 Euro.

4. Der 1. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 200 Euro.

   Der 2. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 100 Euro.

   Der 3. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 100 Euro.

   Neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters für die jeweilige Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß Abs. 1 Nr. 2.

   Die Jahresbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 3 und 4 wird zum Jahresende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Abweichend tritt § 3 Abs. 2 am 01.12.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.12.1978, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 11.01.2002

Moll,
Bürgermeister